

VERBAND DER LEITENDEN KRANKENHAUSÄRZTE DEUTSCHLANDS E. V. 1

TERSTEEGENSTRASSE 9 4000 DÜSSELDORF 30 RUF (02 11) 43 40 33

Die Geschäftsführung

Düsseldorf, den 23. Januar 1990

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1.C  
Postfach 1143

**MMZ 10 / 3275**

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
10/ 3275**

Betrifft: Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4620

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Zusendung des Entwurfes eines Gesetzes über die Weiterbildung in der Gemeindepflege und in der psychiatrischen Krankenpflege. Im Auftrage des Präsidenten, Herrn Professor Dr. Dr. Hoffmann teilen wir nachstehend zu diesem Entwurf folgendes mit:

Als Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands können wir nur den Bereich der stationären psychiatrischen Krankenpflege beurteilen. Die psychiatrische Krankenpflege kann gegebenenfalls darüber hinaus im Bereich der Sozialstation eine Rolle spielen.

Zu § 1:

Grundsätzlich begrüßt der Verband eine Weiterbildung von psychiatrischen Krankenpflegekräften, da in der Ausbildung in der Allgemeinen Krankenpflege die für die psychiatrische Krankenpflege notwendigen speziellen Kenntnisse nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Insofern ist eine Zusatzausbildung oder Weiterbildung in diesem Bereich wünschenswert. Damit sollte nach unserer Auffassung eine Verbesserung der psychiatrischen Grundpflege erreicht und nicht in erster Linie eine Qualifikation für leitende Funktionen angestrebt werden. Wir verweisen auf die im Landschaftsverband Rheinland schon geübte Regelung einer solchen Zusatzausbildung, die sich bewährt hat.

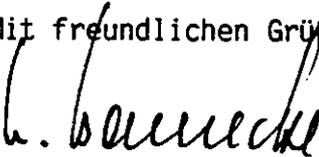
Zu §§ 4, 5 und 7:

Die Ausbildungskriterien für die Gemeindekrankenpflege und die psychiatrische Krankenpflege sind nicht identisch, so daß eine gemeinsame Weiterbildung beider Bereiche nicht möglich ist.

**Fragenkatalog:**

1. In der psychiatrischen Krankenpflege z.B. im Landschaftsverband Rheinland.
2. Durch die Schaffung einer breiteren Basis könnten aufgetretene Schwierigkeiten zumindest verringert werden.
3. Nicht bekannt.
- 4a. Um zu einem einheitlichen Curriculum, zu einer einheitlichen Prüfungsordnung und zu einem einheitlichen Berufsbild zu kommen.
- 4b. Nach unserer Auffassung liegt die Regelungskompetenz bei den Ländern.
6. Grundsätzlich trägt für jede Form von Weiterbildung (nicht Ausbildung!) im Gesundheitswesen auch im Bereich der Krankenpflege der Weiterzubildende die Kosten selbst. Wenn allerdings der Träger die Weiterbildung veranlaßt hat und Ansprüche gegenüber einer anderen Stelle nicht geltend gemacht werden können, hat nach unserer Auffassung der Träger die Kosten der Weiterbildung zu tragen.
7. Wenn die Tätigkeit durch die Weiterbildung bedingt zusätzliche charakteristische Merkmale erhält, auch wenn nicht eine eigentlich leitende Tätigkeit (Oberschwester etc.) ausgeübt wird, dann sollte dies in der tariflichen Einstufung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

  
(Katharina Bennecke)

Geschäftsführerin